

01.2015

ANLAGEREGLEMENT

INHALT

1	Vermögensanlage	2
2	Anforderungen an die Vermögensverwaltung	2
3	Anlagen beim Arbeitgeber	2
4	Wahrung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2 und Art. 22 Abs. 1 VegüV)	2
5	Änderungsvorbehalt	2
6	Inkrafttreten	2

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung BVG erlässt gestützt auf Art. 49a BVV2 folgendes Anlagereglement:

1 Vermögensanlage

Die Vermögensanlage der Pax, Sammelstiftung BVG erfolgt durch die Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax). Diese Delegation beruht auf dem gemeinsamen Kollektivversicherungsvertrag respektive dem Vollversicherungsmodell. Für Pax gelten in Sachen Vermögensanlagen von gebundenem Vermögen die besonderen Anlagevorschriften gemäss VAG und AVO. Pax untersteht der Aufsicht der FINMA.

2 Anforderungen an die Vermögensverwaltung

In Bezug auf die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gelten die Bestimmungen der Art. 48f ff. BVV2 und der Ziffer 8 des Organisationsreglements. Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, dazu befähigt sind und Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und die Art. 48g-48l BVV2 einhalten. Die Mitarbeiter von Pax unterstehen zudem dem „Pax Kodex“ sowie den intern aufgestellten Verhaltensregeln für die Verwaltung von Kapitalanlagen.

3 Anlagen beim Arbeitgeber

Durch die jährlich nachschüssig am 31.12. fälligen Beiträge ergeben sich im Rahmen der ordentlichen Geschäftsabwicklung Beitragsausstände in der Jahresrechnung. Gemäss Art. 66 BVG müssen die Beiträge bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach dem Kalender- oder Versicherungsjahr an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden. Es handelt sich somit nur um eine vorübergehende Anlage beim Arbeitgeber. Im Anhang der Jahresrechnung wird eine detaillierte Ausweisung der offenen Beitragsausstände,

jeweils aufgeteilt nach Tilgungs- resp. Mahnstufen, sowie eine Aussage zur Risikofähigkeit aufgeführt. Andere Anlagen beim Arbeitgeber werden keine gehalten.

4 Wahrung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV2 und Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Die Pax, Sammelstiftung BVG hat die Vermögensverwaltung gemäss Ziffer 1 an Pax delegiert. Deshalb führt sie keine eigenen direkten Aktienanlagen, für welche Stimmrechte im Sinne der Bestimmungen gemäss VegüV wahrzunehmen sind.

5 Änderungsvorbehalt

Unter Wahrung des Stiftungszweckes können die Bestimmungen des vorliegenden Anlagereglements jederzeit von der Stiftung geändert oder aufgehoben werden. Die Stiftung teilt Änderungen innert angemessener Frist mit.

6 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2015 in Kraft.